



# Amtsblatt

## für den

# Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010

Heilbad Heiligenstadt, den 21.12.2010

Nr. 46

### Inhalt

### Seite

#### **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Bekanntmachung der in der 06. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06. Oktober 2010 gefassten Beschlüsse ... 413

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“,  
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ ... 415

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.2003 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ ... 417

#### **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“,  
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 418

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2003 ... 420

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2011 ... 421

Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“, Spitzmühle,  
37359 Großbartloff

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2011 ... 423

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2011	... 424
1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 426
4. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 427
4. Änderung und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980	... 433

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2011	... 442
---	---------

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2011	... 444
--	---------

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Sitz: 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2011	... 445
---	---------

## **Bekanntmachung der in der 06. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06. Oktober 2010 gefassten Beschlüsse**

### **TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 10/048**

#### **Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2009**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag (ohne Verwaltungsratsmitglieder):

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Ja-Stimmen: 34  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 2

### **TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 10/049**

#### **Ermächtigung des Landrates zur Beschlussfassung in der Gesellschafter-versammlung der Eichsfeldwerke GmbH**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag (ohne Verwaltungsratsmitglieder):

Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Eichsfeldwerke GmbH entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 06. Juli 2010 abzustimmen:

1. Der Bilanzgewinn 2009 in Höhe von € 1.165.000,00 wird, der Empfehlung des Aufsichtsrates folgend, in die Gewinnrücklage eingestellt.
2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Ja-Stimmen: 34  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 1

### **TOP 08 Beschlussvorlage Nr. 10/043**

#### **Aufhebungssatzung zur Zweiten Abfall-Änderungssatzung des Landkreises Eichsfeld**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Aufhebungssatzung zur Zweiten Abfall-Änderungssatzung des Landkreises Eichsfeld.

Ja-Stimmen: 36  
Nein-Stimmen: 2  
Enthaltung: 3

### **TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 10/036**

#### **Gemeinsames Berufsschulnetz des Landkreises Eichsfeld und Nordhausen, des Kyffhäuser- und Unstrut-Hainich-Kreises ab dem Schuljahr 2011/12**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Vereinbarung eines einvernehmlich festgelegten Berufsschulnetzes der Landkreise Eichsfeld und Nordhausen, des Kyffhäuser- und des Unstrut-Hainich-Kreises ab dem Ausbildungsjahr 2011/2012 zu.

Grundlage bildet die gemeinsame Abstimmung der Landkreise, welche die Landräte am 19.07.2010 unterzeichnet haben.

Ja-Stimmen: 40  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 1

**TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 10/039**

**Anmeldung zur Sportstättenbauförderung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie für das Jahr 2011**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Dringlichkeitsliste „Anmeldung zur Sportstättenbauförderung“ für das Jahr 2011.

Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie wurde vorsorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja-Stimmen: 38  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 3

**TOP 17. Beschlussvorlage Nr. 10/047**

**Tausch von Grund und Boden in der Gemarkung Leinefelde**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt den Tausch von Grund und Boden mit der Stadt Leinefelde-Worbis.

Der Landkreis tauscht die im Eigentum des Landkreises Eichsfeld befindlichen Grundstücke in der **Gemarkung Leinefelde**

Flur: 8	Flurstücke:	126/143 (2756 m <sup>2</sup> ), 126/80 (56 m <sup>2</sup> ), 126/178 (447 m <sup>2</sup> ), 126/71 (2313 m <sup>2</sup> ), 126/70 (Teilfläche von ca. 2000 m <sup>2</sup> ), 126/179 (Teilfläche von ca. 100 m <sup>2</sup> )
Flur 4	Flurstücke:	432/5 (Teilfläche von ca. 500 m <sup>2</sup> ) und 432/8 (Teilfläche von ca. 400 m <sup>2</sup> )

mit denen im Eigentum der Stadt Leinefelde-Worbis befindlichen Grundstücke in der

**Gemarkung Leinefelde,**

Flur 8,	Flurstücke	126/183 (1389 m <sup>2</sup> ), 74/10 (259 m <sup>2</sup> )
Flur 4,	Flurstück	112/7 (1162 m <sup>2</sup> )

zum aktuellen Bodenrichtwert.

Ja-Stimmen: 40  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 13.12.2010

Der Landrat

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“,  
Philipp-Reis-Str. 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt

#### **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und des §§ 58 Abs. 4, 61 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, Seite 648) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2003:

##### **Artikel 1 Mitgliedschaft der EW Wasser GmbH im Zweckverband**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor § 7 ergänzt: „§ 6 a Unterstützungspflicht“ und vor § 12: „§ 11 a Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben“.
2. § 4 wird in Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Verbandsmitglieder sind Städte, Gemeinden und juristische Personen des Privatrechts  
  
(1) für den Bereich Wasserversorgung laut Anlage 1,  
(2) für den Bereich Abwasserentsorgung laut Anlage 2.“
3. In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern)“ ersetzt durch die Worte „jeweils einem Vertreter“.
5. In § 9 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 8 bis 10 angefügt:  
  
„Juristische Personen des Privatrechts bestimmen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Verbandsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte einen Vertreter als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter. Endet das Beschäftigungsverhältnis des Verbandsrats oder des Stellvertreters bei dem Verbandsmitglied, endet gleichzeitig dessen Amt in der Verbandsversammlung; das Verbandsmitglied hat unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode zu benennen. Die Stimmenanzahl von juristischen Personen des Privatrechts bestimmt sich nach den Anlagen 1 und 2.“
6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betriebssatzung oder dem Betriebsführungsvertrag mit der WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH“ ersetzt durch die Worte „oder die Betriebssatzung“.
7. Es wird folgender § 11a eingefügt:  
  
**„Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben**  
  
Hoheitliche Entscheidungen (u. a. Gebühren- und Beitragserhebung) werden durch den Verbandsvorsitzenden getroffen. Er kann mit der Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds betrauen.
8. § 13 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der Vertreter von Verbandsmitgliedern, die keine Gebietskörperschaften sind, ein Sitzungsgeld.“

9. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt aufgrund eines Betriebsführungsvertrags durch eine Betriebsführungsgesellschaft.“

10. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, haben keine Verbandsumlagen aufzubringen.“

11. In § 16 Abs 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen finanziellen Ausgleich.“

12. In der Anlage 1 wird das Wort „Verbandsgemeinde“ durch das Wort „Verbandsmitglied“ ersetzt. Nach der Zeile „Mihla“ wird die Anlage wie folgt gefasst:

„EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Wasser	78“

13. In der Anlage 2 wird das Wort „Verbandsgemeinde“ durch das Wort „Verbandsmitglied“ ersetzt. Nach der Zeile „Mihla“ wird die Anlage wie folgt gefasst:

„EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Abwasser	120“

## **Artikel 2 Sonstige Änderung der Verbandssatzung**

Es wird folgender § 6a eingefügt:

### **„ Unterstützungspflicht**

Die Verbandsmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dem Zweckverband die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern. Sie räumen dem Zweckverband für Leitungen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung unentgeltlich ein Mitbenutzungsrecht an den in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein. Der Zweckverband führt Änderungen oder Sicherungen seiner Anlagen, die der gemeindliche Straßenbaulastträger wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch (Folgepflicht). Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage des Zweckverbands (Folgekosten) tragen der Zweckverband und der gemeindliche Straßenbaulastträger je zur Hälfte. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.“

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 16.12.2010

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.2003 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“**

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 14.12.2010 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständiger Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –ThürKGG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBL. S. 113,114), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Versammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung aufgrund des Beitritts der EW Wasser GmbH, bzw. aufgrund von Ergänzungen zur Unterstützungspflicht der Verbandsmitglieder wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei. Die Auslagen werden nicht erstattet.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“ sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 14.12.2010

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“,  
Philipp-Reis-Str. 1, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl Seite 113) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i. d. F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2011 werden

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
<b>1. im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	4.229.000,00	10.920.000,00	15.149.000,00
Aufwendungen	4.229.000,00	10.820.000,00	15.049.000,00
<b>2. im Vermögensplan</b>			
die Einnahmen	1.984.000,00	13.706.000,00	15.690.000,00
die Ausgaben	1.984.000,00	13.706.000,00	15.690.000,00

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung:                   650.000,00 €  
 Bereich Abwasserentsorgung:           2.500.000,00 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	<b>2012</b>
Bereich Wasserversorgung	0,00
Bereich Abwasserentsorgung	5.829.000,00 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 704.800,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.820.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 16.12.2010

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Mit Beschluss Nr. VV 10/10 vom 09.12.2010 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2011 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2010 die Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom

**03.01.2011 bis 14.01.2011**

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Städte/Gemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.12.2010

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

## **2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2003**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 19, 20 ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. Seite 381), sowie der §§ 20, 23 ThürKGG vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290) und der §§ 57, 58, 60 b, 60 c ThürWG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, Seite 648) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Versammlung vom 09.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.12.2003:

### **Artikel 1**

§ 9 „Grundstücksentwässerungsanlage“ erhält in Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, die dem Stand der Technik entspricht, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird.“

### **Artikel 2**

§ 17 „Betrieb von Vorbehandlungsanlagen“ Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach dem jeweils anzuwendenden Stand der Technik möglich ist.“

### **Artikel 3**

§ 23 „Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel“ Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen über den Stand der Technik, kann der Zweckverband innerhalb einer angemessenen Frist die Änderung bzw. Anpassung verlangen.“

### **Artikel 4**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 16.12.2010

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

**Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2011**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – geändert durch Gesetz vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der GZV Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.300 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	281.600 €
--------------------------------------	-----------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage wird auf 66.785,36 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Niederorschel, den 17.12.2010

gez. Hartung  
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung 2011 des Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“

Mit Beschluss vom 23.11.2010 Beschluss Nr.: 11 – 10, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ die Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**21.12.2010 – 07.01.2011**

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz: Niederorschel, Bergstr. 51 öffentlich aus.

Weiterhin kann der Haushaltsplan 2011 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz: Niederorschel, Bergstr. 51 eingesehen werden.

gez. Hartung  
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband, Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff

**Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2011**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert vom 12. Juni 2006 (GVBl.S.407 ) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.576.600,00 €
---	----------------

2. im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	938.000,00 €
--------------------------------------	--------------

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2011 wird mit 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

ausgefertigt:

Großbartloff, 16.12.2010

gez. König  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfelder Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2011

1. Mit Beschluss Nr. 4/2010 vom 06.12.2010 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2011 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.12.2010 den vorgesehenen Kassenkredit in Höhe von 200.000,00 € genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 21.12.2010 bis 18.01.2011 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1 zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Großbartloff, 16.12.2010

gez. König  
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2011**

**I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2011**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	3.978.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	6.341.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.584.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.058.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.668.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	11.457.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.668.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	11.457.000,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 229.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Rückzahlung von Beiträgen wird im Bereich Abwasser auf 2.453.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser auf 1.037.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000 € und im Bereich Abwasser auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2010

gez. Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 07.12.2010 Nr. 13 - 2010 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.12.2010
  - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von
 

Bereich Wasser	229.000,00 €
Bereich Abwasser	2.453.000,00 €
  - die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von
 

Bereich Wasser	0,00 €
Bereich Abwasser	1.037.000,00 €

- den Kassenkredit in Höhe von	
Bereich Wasser	300.000,00 €
Bereich Abwasser	600.000,00 €

genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 03.01.2010 bis 14.01.2010 in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer - Nr. 111 öffentlich aus.

Niederorschel, den 15.12.2010

gez. Barthel  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

## **1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘)** **gemäß Beschluss Nr. 14 – 2010 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 07.12.2010**

Gemäß der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114), i. V. m den §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) beschließt die Versammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2010 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung:

### **Art. 1**

Der § 9 (Grundstücksentwässerungsanlage) wird wie folgt ergänzt:

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Verbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nicht erfolgt oder nicht vorgesehen ist.

Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des ABK.

Für die Einleitung ordnet der Verband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

## Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2010

gez. Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

## **4. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 4. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Schmutzwassergebühren** in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen sowie in Form von Einleitungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch Einleitung von Schmutzwasser,
2. **Niederschlagswassergebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch Einleitung von Niederschlagswasser,
3. **Beseitigungsgebühren** in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen und in Form von mengenabhängigen Beseitigungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

### **§ 2 Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen**

- (1) Für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen wird bei anschließbaren und nicht anschließbaren Grundstücken eine Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	Qn 2,5	48,00 €/Jahr,
bis	Qn 6	...115,20 €/Jahr,
bis	Qn 10	...192,00 €/Jahr,
bis	Qn 15	...288,00 €/Jahr,
bis	Qn 40	...768,00 €/Jahr,
bis	Qn 60	1.152,00 €/Jahr.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Tag in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr erhoben.

### § 3

#### Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Gebühr beträgt pro cbm:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für Grundstücke, die an eine zentrale Abwasserbehandlunganlage angeschlossen sind  | 1,81 € |
| b) | für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine zentrale Abwasserbehandlunganlage angeschlossen sind | 0,97 € |

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten oder auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück gewonnenen, verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hierfür ist eine vom Verband zu beziehende Wasserzählereinrichtung entweder durch den Verband oder einen autorisierten Fachbetrieb mit anschließender Abnahme durch den Verband zu installieren.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Diese Wasserzähleinrichtungen unterliegen wie auch alle anderen Wasserzähleinrichtungen den eichrechtlichen Vorschriften, demzufolge ist ein turnusmäßiger Wechsel alle 6 Jahre durchzuführen. Er erfolgt durch den Verband.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Die Abwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Wasser- und Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt im Falle einer Bestätigung der Zahl der Großvieheinheiten durch das Landwirtschaftsamt eine Abwassermenge von 15 cbm pro Großvieheinheit und Jahr als nachgewiesen. Dabei berechnen sich Großvieheinheiten wie folgt:

Pferd:	1	GVE
Rind/Kuh:	0,8	GVE
Schwein:	0,3	GVE
Schaf:	0,1	GVE

Für Bäckereien sind 20% der bei Backbetrieb verbrauchten Wassermengen und für Fleischverarbeitende Betriebe sind 15% der bei der Fleischverarbeitung verbrauchten Wassermenge von der zu berechnenden Abwassermenge absetzbar.

Wird das hauswirtschaftlich und landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzte Wasser nicht getrennt erfasst, so wird ein Pro-Kopf-Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> pro Jahr für jede auf dem Grundstück gemeldete Person angerechnet, soweit sich nicht durch eine Nachweisführung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung im Einzelfall ein niedrigerer Verbrauch ergibt.

#### § 4 Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach den an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen. Sie wird wie folgt ermittelt:

- a) Die direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussbeiwert gemäß Absatz 2 und mit dem Niederschlagswassergebührensatz multipliziert.
- b) Ist die angeschlossene und mit dem Abflussbeiwert bewertete, bebaute oder befestigte Gesamtfläche eines Grundstückes geringer als 2 m<sup>2</sup>, wird keine Berechnung der Niederschlagswassergebühr vorgenommen.
- c) Bei Gründächern kann auf schriftlichen Antrag eine Gebührenminderung entsprechend der geringeren Abflussrelevanz des Gründachs gewährt werden.
- d) Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeleitet, deren Überlauf direkt oder über einen Straßeneinlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, kann der Anschlussnehmer eine Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche beantragen.

Die in die Regenwassernutzungsanlage eingeleiteten Niederschlagsmengen, die vorwiegend im Haushalt bzw. für Sanitäreinrichtungen genutzt werden, sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durch einen geeichten, vom Zweckverband gestellten Wasserzähler zu ermitteln. Führt der Anschlussnehmer den Nachweis nicht mittels geeichten Wasserzählers, gilt das Volumen des Sammelbehälters der Regenwassernutzungsanlage als nachgewiesene Jahresmenge. Für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser, der in der Regenwassernutzungsanlage verwendet wurde, wird die mit dem Abflussbeiwert (reduzierte Fläche) bewertete befestigte Gesamtfläche des Grundstückes um 2 m<sup>2</sup> reduziert.

Wird das Niederschlagswasser überwiegend zur Gartenbewässerung genutzt, werden pauschal maximal 10 m<sup>2</sup> der anrechenbaren Fläche pro cbm Fassungsvermögen abgesetzt. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden nur Regenwassernutzungsanlagen mit fest installierten Behältern ab einer Mindestgröße von 1 m<sup>3</sup> gebührenmindernd berücksichtigt, vorausgesetzt diese entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

<u>Art der Oberfläche</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
1. Bebaute Flächen, Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)	0,9
2. Befestigte Flächen	
2.1. Asphalt, Beton u. ä. (sehr stark befestigte Flächen)	0,9
2.2. Pflaster, Platten u. ä. (stark befestigte Flächen)	0,6
2.3. Schotterdeckschichten, Rasengittersteine u. ä. (gering befestigte Flächen)	0,2
3. Unbefestigte Flächen, z. B. Rasen- und Beetflächen, Acker, Weide u. ä.	0,0

- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung und Erfassung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die Ermittlung der Größe nach versiegelter Art der bebauten oder befestigten Flächen, die bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind. Der Anschlussnehmer hat bei der Ermittlung die ihm hierzu überreichten Formulare des Zweckverbands wahrheitsgemäß auszufüllen. Beauftragte des Zweckverbands dürfen für die Flächenermittlung das Grundstück betreten. Die Grundstückseigentümer haben dies zu ermöglichen.
- (4) Entsiegelungen sind dem Zweckverband schriftlich unter Mitteilung der betroffenen Fläche und Versiegelungsart anzuzeigen. Die Entsiegelung wird bei der Gebührenabrechnung ab dem auf den Eingang der Anzeige folgenden Monatsersten berücksichtigt.
- (5) Der Zweckverband kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Anschlussnehmer trotz zweimaliger Aufforderung, seiner Mitwirkungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt.
- (6) Der Zweckverband kann die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen, die auf die jeweiligen Teilflächen entfallenden Abflussbeiwerte und die sich hieraus ergebende gebührenpflichtige modifizierte Fläche durch einen besonderen Bescheid feststellen, der die Wirkung eines Grundlagenbescheides im Sinne des § 179 AO hat.
- (7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,38 € pro m<sup>2</sup> u. Jahr.

#### **§ 4a**

#### **Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Einleitungsgebühr bemisst sich nach den gemäß § 4 ermittelten an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt der Gebührensatz 0,59 € pro m<sup>2</sup> und Jahr.
- (3) Abweichend von § 8 ist Gebührenschuldner der Träger der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz vorliegen.

#### **§ 5**

#### **Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den Grundstücken abtransportiert werden, die mit einer abflusslosen Grube oder einer Grundstückskläranlage ausgestattet sind. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt
- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| a) | für Abwasser aus einer abflusslosen Grube                   | 18,85 €/m <sup>3</sup> |
| b) | für Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 26,19 €/m <sup>3</sup> |
- (3) Die in Abs. 2 festgesetzte Gebühr deckt die Kosten für das Abfahren, die Abwasserbehandlung und die Schlammabeseitigung. Sofern die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ungehindert angefahren und entleert werden kann oder bei angeforderten oder notwendig gewordenen Abfahren außerhalb der vom Verband rechtzeitig bekannt gegebenen Tourenpläne (Sonderentsorgung) wird, neben der Gebühr, für den Mehraufwand ein Betrag in Höhe von 50,00 € pro Entleerung erhoben. Das gilt insbesondere auch, wenn zu rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen (Tourenpläne) durch den Gebührenpflichtigen die Fäkalschlammabeseitigung ohne Abstimmung mit dem Verband nicht ermöglicht wird.

### § 6 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung häuslicher Abwässer um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Die dem Zweckverband auf der Kläranlage Südost in Leinefelde tatsächlich entstehenden Kosten für das Entfärben der Abwässer – einschließlich der Gebäudeunterhaltung und der kalkulatorischen Kosten – hat der Gebührenschuldner nach einer gemäß § 7 der EWS abzuschließenden Sondervereinbarung zu tragen.

### § 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet beim Wechsel des Gebührenpflichtigen durch Übergang des Eigentums, Erbbaurechts, Nießbrauchsrechts oder des sonstigen die Gebührenpflicht nach § 8 begründenden Nutzungsrechts oder sonstigen Nutzungsverhältnisses mit Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Tages. Versäumt jedoch der bisherige Gebührenpflichtige, dem Zweckverband diesen Übergang anzuzeigen, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (6) Die Grundgebührenschild entsteht bei anschließbaren Grundstücken erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Bei nicht anschließbaren Grundstücken entsteht die Grundgebührenschild erstmals mit dem Tag, der auf dem Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum oder Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

**§ 8  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

**§ 9  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die mengenabhängigen Beseitigungsgebühren werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren sowie die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld der Grund- und Einleitungsgebühren sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresendabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des voraussichtlichen Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 10  
Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 11  
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend Thüringer Kommunalabgabengesetz geahndet.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die 4. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2010

gez. Barthel  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**4. Änderung und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

**1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss**

- 1.1 Der WAZV „Eichsfelder Kessel“ (im folgenden Wasserzweckverband genannt) liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Wasserzweckverbandes sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Wasserzweckverband gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserzweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserzweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## **2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung**

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Wenn die zeitweilige Absperrung länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Wasserzweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

## **3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung**

- 3.1 Der Wasserzweckverband stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Wasserzweckverband nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.4 Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

## **4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung**

4. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten des Wasserzweckverbandes eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

## **5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse**

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Wasserzweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

5.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

$$\text{Der Baukostenzuschuss beträgt: BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{\text{NF}}{\text{Summe NF}}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

5.3 Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes,
  - a) die gänzlich im unbebauten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes,
  - b) die sich vom Innenbereich (§ 34 BauGB) über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

aa) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese betragen in den Mitgliedsgemeinden:

Ort	Tiefenbegrenzung in (m)
Bernterode	37
Bernterode OT Bernterode/Schacht	B-Plan
Bischofferode	33
Bischofferode OT Hauröden	33
Bockelnhagen	30
Bockelnhagen OT Weilrode	34
Breitenbach	31
Breitenworbis	36
Buhla	31
Buhla OT Ascherode	32
Deuna	36
Gernrode	38
Gerterode	33
Großbodungen	33
Großbodungen OT Wallrode	26
Hausen	31
Haynrode	32
Jützenbach	36
Kirchworbis	34
Kleinbartloff	38
Kleinbartloff OT Reifenstein	38
Neustadt	33
Neustadt OT Neubleicherode	31
Niedergebra	39
Niederorschel	39
Niederorschel OT Oberorschel	49
Niederorschel OT Rüdigershagen	34
Obergebra	35
Silkerode	31
Sollstedt	36
Sollstedt OT Wülfingerode	36
Steinrode OT Epschenrode	43
Steinrode OT Werningerode	33
Stöckey	32
Vollenborn	32
Weißenborn-Lüderode	37
Weißenborn-Lüderode OT Gerode	37
Wintzingerode	35
Wintzingerode OT Bodenstein	46
Worbis	40
Worbis OT Kaltohmfeld	31
Worbis OT Kirchohmfeld	33
Zwinge	34

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung diese Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

bb) die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der zulässigen baulichen, gewerblichen oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;

3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

5.4 Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder nur untergeordnet bebaubar oder untergeordnet gewerblich nutzbar sind 1,0;
2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
3. für jedes weitere Vollgeschoß erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

5.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 5.4 gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl festsetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet;
3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;
4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach Ziffer 1 bis 3 ermittelte Zahl,
5. soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

5.6 Im Bereich eines Bebauungsplanes gelten als Geschosse alle Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In allen anderen Bereichen gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

5.7 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt: Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,00 €/m<sup>2</sup> netto zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer Nutzfläche. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 5.8 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.
- 5.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

#### **6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten**

- 6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 6.2 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserzweckverbands und sind dessen Eigentum.
- 6.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Wasserzweckverbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 6.4 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Wasserzweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 6.5 Der Anschlussnehmer hat dem Wasserzweckverband die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 6.6 Als Erstellung des Hausanschlusses im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV gilt neben der erstmaligen Herstellung auch die Erneuerung des Hausanschlusses.
- 6.7 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage (z. B. Überbauung des Hausanschlusses) erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten der Trennung und des Rückbaus des Hausanschlusses, falls er eine endgültige oder vorübergehende Einstellung der Versorgung wünscht und dies nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) eine Trennung bzw. einen Rückbau des Anschlusses geboten erscheinen lässt.
- 6.8 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Wasserzweckverband mit Vordruck zu beantragen.
- 6.9 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Wasserzweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 6.10 Der Wasserzweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

#### **7. Zu § 11 AVBWasserV - Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

- 7.2 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

### **8. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage**

8. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

### **9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen**

- 9.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis des Wasserzweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 9.3 Ziffer 9.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 9.4 Ziffer 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 9.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Wasserzweckverband an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

### **10. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht**

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserzweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 10.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

### **11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen**

11. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

### **12. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 12.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Wasserzweckverbandes stehen, hat er hiervon den Wasserzweckverband schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

**13. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers  
Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler**

- 13.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Wasserzweckverband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.
- 13.2 An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Wasserzweckverband festgelegt.
- 13.3 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Wasserzweckverband oder dritten Personen entstehen.
- 13.4 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Wasserzweckverband zur Ablesung vorzuzeigen.
- 13.5 Der Wasserzweckverband vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautionshöhe von 350,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

Die Miete für ein Standrohr beträgt 3,75 €/Tag einschließlich Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 13.6 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Wasserzweckverband. Im Wiederholungsfalle behält sich der Wasserzweckverband vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.
- 13.7 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

**14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung**

- 14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.
- 14.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben.
- 14.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserzweckverband vorbehalten.
- 14.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 14.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

**15. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug**

15. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Wasserzweckverband für jede Mahnung 2,50 €.

### 16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

16.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

16.2 Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	154,08 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	369,79 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	616,32 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	924,48 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis	25,0 m <sup>3</sup> /h	1.540,80 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	2.465,28 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis	60,0 m <sup>3</sup> /h	3.697,92 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

16.3 Der Mengenpreis bemißt sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,35 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

16.4 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,35 €/cbm entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### 17. Umsatzsteuer

17. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändert sich das in Ziffer 16 festgelegte Bruttoentgelt entsprechend.

### 18. Sonderleistungen

18. Für Sonderleistungen des Wasserzweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, findet die Verwaltungskostenordnung des Wasserzweckverbandes entsprechend Anwendung.

### 19. Änderungen

19.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Wasserzweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

19.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der Wasserzweckverband den Abschluß einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichenden Vereinbarung fordern.

**20. Inkrafttreten**

20. Vorstehende 4. Änderung und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 15.12.2010

gez. Heinrich Barthel  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2011**

**I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2011**

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8, S.290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und dem §13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28. 07.2006 (GVBl. S. 407) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	<u>EUR</u>
<b>1. im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.432.400
die Aufwendungen	1.432.400
<b>2. im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	418.000
die Ausgaben	418.000

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 238.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Helmsdorf, den 03.12.2010

gez. Brand  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22.11.2010, Beschluss Nr. 1/2010, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 01.12.2010
  - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 0,00 €,
  - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 €,
  - den Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 238.000,00 €,genehmigt.

### III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 21.12.2010 bis 24.01.2011 in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3 in unserem Büro zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Di. + Do. 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3 eingesehen werden.

Helmsdorf, 03.12.2010

gez. Siegfried Brand  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2011**

**I. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" für das Jahr 2011**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320, 345) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

**1. im Erfolgsplan**

die Erträge	<b>1.312.434,00 €</b>
die Aufwendungen	<b>1.286.270,00 €</b>

**2. im Vermögensplan**

die Einnahmen	<b>2.254.880,00 €</b>
die Ausgaben	<b>2.254.880,00 €</b>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 732.427,00 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Umlage wird wegen zu erwartenden Gebührenmindereinnahmen auf **34.464,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Teistungen, 16. Dezember 2010

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 09/2010 vom 14.12.2010 hat die Versammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2010 die Kreditaufnahme in Höhe von 732.427,00 € genehmigt.

## III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**17. Januar 2011 bis 31. Januar 2011**

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen – Zimmer 209 – öffentlich aus.

Weiterhin kann der Wirtschaftsplan 2011 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 16. Dezember 2010

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

### Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Sitz: 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320, 345) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

#### 1. im Erfolgsplan

die Erträge	<b>919.300,00 €</b>
die Aufwendungen	<b>916.900,00 €</b>

#### 2. im Vermögensplan

die Einnahmen	<b>482.420,00 €</b>
die Ausgaben	<b>482.420,00 €</b>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Teistungen, 16. Dezember 2010

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung und Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung 2011 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen

Mit Beschluss Nr. 04/2010 vom 14.12.2010 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2011 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2010 die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gewürdigt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**17. Januar 2011 bis 31. Januar 2011**

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen – Zimmer 209 – öffentlich aus.

Weiterhin kann der Wirtschaftsplan 2011 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 16. Dezember 2010

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender